

Tarifvertrag über altersvorsorgewirksame Leistungen

Zwischen

der Landesinnung Bayern für Orthopädie-Schuhtechnik,
Ungsteiner Str. 27, 81539 München - einerseits -

und

der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie Hauptvorstand, Königsworther Platz,
30167 Hannover - andererseits -

wird folgender Tarifvertrag über altersvorsorgewirksame Leistungen vereinbart:

§ 1 – Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

- a.) räumlich: für das Land Bayern
- b.) fachlich: für alle Betriebe, die Mitglied der Landesinnung Bayern für Orthopädie-Schuhtechnik sind
- c.) persönlich: für sämtliche Arbeitnehmer sowie Auszubildende, einschließlich Heimarbeiter

§ 2 – Leistungen und deren Voraussetzungen

1. Der Arbeitgeber erbringt altersvorsorgewirksame Leistungen nach § 3 dieses Tarifvertrages.
2. Die altersvorsorgewirksame Leistung beträgt monatlich
 - für jeden Arbeitnehmer 50,00 Euro
 - für jeden Auszubildenden 20,00 EuroDie Leistung ist fällig nach den Bedingungen des zu Grunde liegenden Altersvorsorgevertrages, spätestens jedoch mit der Dezemberabrechnung des jeweiligen Jahres, in dem ein Anspruch bestand.
3. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemisst.
4. Die Leistung ist anteilig zu zahlen, wenn nicht das gesamte Kalenderjahr Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Ausbildungsvergütung besteht. Hierbei wird je ein Zwölftel der kalenderjährlichen Leistung für jeden Kalendermonat bezahlt, für den mindestens zwei Wochen Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Ausbildungsvergütung besteht.

5. Der Anspruch auf die Leistung entsteht erstmals mit Beginn des 3. Kalendermonats einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit. Er besteht frühestens für den folgenden Kalendermonat, in dem der Anspruchsberechtigte dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen über den Abschluss eines Altersvorsorgevertrages erklärt, dass er die altersvorsorgewirksamen Leistungen nach diesem Tarifvertrag in Anspruch nehmen will.

§ 3 – Anlageart und Verfahren

1. Die Anlage der altersvorsorgewirksamen Leistung erfolgt in Form einer arbeitgeberfinanzierten Altersversorgungszusage nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung/Betriebsrentengesetz (BetrAVG).
2. Der Arbeitgeber weist bei Abschluss der Arbeits- bzw. Ausbildungsverträge auf diesen Tarifvertrag hin und hält die Arbeitnehmer bzw. Auszubildenden an, spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn einen entsprechenden Altersversorgungsvertrag dem Arbeitgeber vorzulegen.
3. Die Arbeitnehmer bzw. Auszubildenden können im Wege der Entgeltumwandlung und nach dem hierfür zu Grunde liegenden Tarifvertrag weitere Bestandteile Ihres Entgeltes in den abgeschlossenen Altersversorgungsvertrag einbringen.
4. Ein Wahlrecht zwischen einer Anlage nach diesem Tarifvertrag und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen.
5. Die altersvorsorgewirksame Leistung ist in der für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Entgeltabrechnung gesondert auszuweisen.

§ 4 – Übergangsregelung

Wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages ein vermögenswirksamer Vertrag des Arbeitnehmers/Auszubildenden nach dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 19. Juli 2002 bedient worden ist, ist der Arbeitgeber berechtigt, statt der altersvorsorgewirksamen Leistung vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des insoweit fortwirkenden Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen vom 19. Juli 2002 zu erbringen, für die Restlaufzeit dieses Vertrages, höchstens jedoch für eine insgesamt siebenjährige Laufzeit. Stattdessen kann aber in diesem Fall auf Antrag des Arbeitnehmers/Auszubildenden auch die altersvorsorgewirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag bezahlt werden.

§ 5 – Bestehende Anwartschaften

Bereits bestehende Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung, soweit sie nicht auf einem Tarifvertrag oder auf Entgeltumwandlung beruhen, können auf die altersvorsorgewirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag angerechnet werden.

§ 6 – Unverfallbarkeit/Übertragung/Abfindung

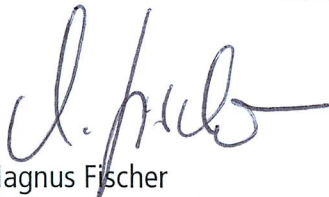
1. Die vom Arbeitgeber/Arbeitnehmer/Auszubildenden eingebrachten, zusätzlichen Beiträge zur Altersvorsorge sind sofort unverfallbar.
2. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht die Möglichkeit zur Fortführung einer unverfallbaren Versorgungsanwartschaft mit eigenen Beiträgen. Sofern ein neuer Arbeitgeber die Versorgungsanwartschaft übernimmt, ist dem Arbeitnehmer/Auszubildenden das Recht zur Übertragung der unverfallbaren Versorgungsanwartschaft einzuräumen.
3. Abfindungen nach § 3 BetrAVG sind nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber möglich.

§ 7 – Laufzeit und Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.
Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2014.
2. Der Tarifvertrag vom 19. Juli 2002 über vermögenswirksame Leistungen tritt zum 31.12.2012 außer Kraft.

München, 07. August 2012

Landesinnung Bayern für Orthopädie-Schuhtechnik
Ungsteiner Str. 27, 81529 München



Magnus Fischer
Landesinnungsmeister



Heinz-Dieter Berkau
Geschäftsführer

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Hauptvorstand,
Königsworther Platz 6, 30167 Hannover



Hausmann



Weißenborn